

tung seiner Mitglieder mit dem besondern Zweck der Bekämpfung der Schleuderei geworden. Oberster Grundsatz für das Verhältnis der Vereinsmitglieder untereinander ist die Pflege des genossenschaftlichen Geistes. Das kommt auch in den neuen Satzungen zum deutlichen, ja verstärkten Ausdruck. In § 1, Abs. 3, Z. 4 der Satzungen wird die Pflege des genossenschaftlichen Geistes und zwar nicht nur, wie in den alten Satzungen, in den Lokal-, Kreis- und Provinzial-Vereinen, sondern auch in den Verleger- und Kommissionär-Vereinen besonders als Mittel zur Förderung des Vereinszwecks hervorgehoben. Die Orts- und Kreisvereine, in denen Sortimentler und Verleger Mitglieder sind, die Verlegervereine und der Leipziger Kommissionär-Verein sind unter der Voraussetzung, daß ihre vom Vorstand genehmigten Satzungen ihren Mitgliedern die Verpflichtung auferlegen, Mitglieder des Börsenvereins zu werden, als Organe des Gesamtvereins anerkannt (§ 13 Z. 4). Ihnen ist zur Erledigung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten eine gemeinschaftliche Geschäftsstelle zugeteilt (§ 48 i. V. m. § 13 Abs. 2). Auch ist ihnen eine Vertretung im Vereinsauschuß, der nach §§ 8, 9 der Satzungen bei den Entscheidungen über Verlegungen der Satzungen mitzuwirken hat und überdies befugt ist, über die Regelung des Verkehrs der Buchhändler untereinander und mit dem Publikum Anträge beim Vorstand für die Hauptversammlung einzureichen, eingeräumt (§§ 29, Abs. 1, Z. 4, 47). Durch alle diese Bestimmungen in Zusammenhalt mit der in den neuen Statuten wiederholten Vorschrift, daß zur Aufnahme in den Börsenverein der Nachweis der Zugehörigkeit des Aufnahmesuchenden zu einem den buchhändlerischen Berufsinteressen gewidmeten, durch Bestätigung seiner Satzungen vom Börsenverein anerkannten Vereins erforderlich ist, ingleichen die Ausstellung einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, sich allenthalben den Satzungen des Börsenvereins, sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlungen und des Vorstands zu unterwerfen, sind die Vertreter der verschiedenen Gruppen des zum Börsenverein gehörigen Buchhandels in engste Beziehung zueinander gerückt und zu einem organischen Ganzen miteinander verbunden, um durch ihr Zusammenarbeiten auf genossenschaftlicher Grundlage ihre geschäftlichen Interessen nach Möglichkeit zu fördern.

Es leuchtet ein, daß dieser Zweck vollkommen vereitelt würde, wenn es dem einzelnen Mitgliede des Börsenvereins gestattet wäre, einem andern Mitgliede, das seiner Mitwirkung notwendig bedarf, um in normaler Weise seine geschäftlichen Bedürfnisse zu befriedigen, diese Befriedigung zu versagen. Die Bewegungsfreiheit der Vereinsmitglieder ist vielmehr in dem Umfange für eingeschränkt zu erachten, als es die ihnen zur Pflicht gemachte Wahrung des genossenschaftlichen Geistes erheischt. Die Mitglieder haben sich gegenseitig als Genossen anzusehen und entsprechend ihr Verhalten einzurichten. Nur eine Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes auf einen besondern Fall ist es, wenn für das Verhältnis des Sortimenters zum Verleger anerkannt wird, daß ersterer als Genosse berechtigt ist, von letzterem die Lieferung seiner Verlagswerke zu verlangen, falls er ihrer zum ordnungsmäßigen Betriebe seines Geschäfts bedingt.

Es ist nämlich weiter zu berücksichtigen, daß der Sortimenter zufolge des monopolartigen Charakters des Buchs als Ware in viel höherem Grade vom Verleger abhängig ist, als umgekehrt der Verleger vom Sortimenter, und daß die Satzungen des Börsenvereins, sowie die Verkehrsordnung eine Reihe von Vorschriften enthalten, die jenes natürliche Abhängigkeitsverhältnis nicht unbedeutend erhöhen. Das Buch, das der Kunde beim Sortimenter bestellt, ist wirtschaftlich betrachtet in der Regel keine vertretbare Sache. Wenn der Kunde das von ihm gewünschte Buch bei dem einen Sortimenter nicht erhalten kann, so wendet er sich an einen andern Sortimenter oder wohl auch unmittelbar an den Verleger, um es sich auf diese Weise zu verschaffen, kauft aber nicht ohne weiteres ein andres Buch. Der Sortimenter muß daher alles

aufbieten, das verlangte Buch zu erhalten. Und da ist er eben auf den Verleger als den Produzenten des Buchs angewiesen. Verweigert dieser ihm die Lieferung oder untersagt er dieselbe seinem Barsortimenter, so ist der Sortimenter eben außerstande, die Bestellung auszuführen, wenn er nicht etwa das Buch von einem andern Sortimenter beziehen und auf den Buchhändler-rabatt, also seinen Geschäftsgewinn, verzichten will. Ganz anders der Verleger. Er kann sich unter der großen Zahl von Sortimentern, die es gibt, diejenigen auswählen, die ihm am geeignetsten für den Vertrieb seiner Artikel erscheinen. Weigert sich ein Sortimenter, den Vertrieb zu übernehmen, so sind noch eine Menge anderer Sortimenter da, die die Lücke ausfüllen. Außerdem ist der Verleger nicht verpflichtet, seinen Verlag ausschließlich durch Vermittlung des Sortimenters an das Publikum heranzubringen. Er kann sich und wird sich häufig unmittelbar an das Publikum wenden und erspart auf diese Weise den Rabatt, den er dem Sortimenter gewähren muß, oder er bedient sich, namentlich bei umfangreichen Lieferungswerken, des Reisebuchhandels. Ferner bestimmt der Verleger allein den Ladenpreis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden dürfen. Der Sortimenter ist an die Innehaltung dieses Preises streng gebunden, soweit nicht die Verkaufsnormen des betreffenden Orts- oder Kreisvereins, dem er angehört, die Bewilligung eines Kundenrabatts zulassen. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften kann sogar zu seiner Entfernung aus dem Verein führen. Andererseits ist es dem Verleger, wenn auch nach den Satzungen nur in Ausnahmefällen, gestattet, größere Partien eines Werks seines Verlags an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen unter Umgehung des Sortimenters zu liefern (§§ 3 Z. 5 a, b, 8 der Statuten, § 4 der Verkehrsordnung). Dem Sortimenter ist verboten, gegen den Willen des Verlegers dessen Verlag an solche Buchhändler und Wiederverkäufer, die vom Vorstande oder durch die Hauptversammlung von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen sind, sowie an solche Vereine, die Bücher und Zeitschriften mit unzulässig hohem Rabatt abgeben, zu liefern (§ 3, Z. 6 der Satzungen). Der Verleger bestimmt auch einseitig die Bezugsbedingungen für den Sortimenter, kann aber gleichwohl zu deren Einhaltung, soweit es sich nicht um Fortsetzungen handelt, nicht gezwungen werden, wenn er nur vor Ausführung der Bestellung die Abänderung öffentlich oder durch besondere Mitteilung bekannt gemacht hat (§ 5 der Verkehrsordnung). Der Verleger ist endlich jederzeit berechtigt, den in offener Rechnung begonnenen Geschäftsverkehr mit dem Sortimenter einzuschränken oder in Barverkehr umzuändern (§ 28 der Verkehrsordnung). Allen diesen dem Verleger günstigen Vorschriften unterwirft sich der Sortimenter durch seinen Beitritt zum Börsenverein (§ 2, Abs. 3, Z. 4 der Satzungen). Es erscheint daher, vom Standpunkt des die Pflege des genossenschaftlichen Geistes unter seinen Mitgliedern in den Vordergrund stellenden Börsenvereins aus betrachtet, nur als eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn als Entgelt für jene Unterwerfung die Verpflichtung des Verlegers anerkannt wird, dem Sortimenter, der sich als Vereinsgenosse an ihn wendet, die von diesem benötigten Werke seines Verlags zu den von ihm aufgestellten Bezugsbedingungen und den allgemeinen satzungs- und verkehrsordnungsmäßigen Bedingungen zu liefern.

Aus dem hervorgehobenen Abhängigkeitsverhältnis, in dem der Sortimenter zum Verleger steht, ergibt sich ohne weiteres die Unrichtigkeit des von der Beklagten aufgestellten Satzes, daß, wenn das Bestehen eines Lieferungszwanges des Verlegers gegenüber dem Sortimenter unter der Voraussetzung der Zugehörigkeit beider zum Börsenverein behauptet werde, auch umgekehrt der Sortimenter für verpflichtet angesehen werden müsse, sich um den Verkauf jedes beliebigen, ihm von einem Verleger zugeschickten Werkes zu bemühen. Hiermit soll selbstverständlich nicht gesagt werden, daß nicht im einzelnen Fall die Umstände so liegen können, daß auch der Sortimenter verpflichtet ist, den Verkauf eines